

Beitragserhebung für die Kindertagesbetreuung und für die Betreuung in gebundenen und offenen Ganztagsangeboten

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs.1 GO NRW vom 25.03.2020

Konkretisierender Vermerk der Verwaltung:

A. Sachverhalt:

I.

Mit der o.a. Dringlichkeitsentscheidung vom 25.03.2020 hat der Bürgermeister gemeinsam mit den Ratsmitgliedern Kühlwetter und Engelhardt die Entscheidung herbeigeführt, dass aufgrund der Corona-Lage und dem seit dem 16.03.2020 bis zur Wiedereröffnung verfügten Betretungsverbot für die Einrichtungen die Beitragspflicht ausgesetzt werden soll. Hiervon ausgenommen werden sollten diejenigen Eltern, die das Notbetreuungsangebot in Anspruch nehmen.

Die Dringlichkeitsentscheidung soll dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung (Stand heute: 22.04.2020) zur Genehmigung vorgelegt werden und ist der Öffentlichkeit bekannt gegeben worden.

II.

Am 29. März 2020 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau, und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine **Empfehlung** an die Kommunen herausgegeben, wie aus seiner Sicht mit dem Thema umgegangen werden sollte.

Diese Empfehlung geht von folgenden Annahmen aus:

1. Bei den „KiTa-Beiträgen“ handelt es sich formal-rechtlich um Gebühren.
2. Bei einer längeren Schließzeit und einem entsprechenden Entfall der Leistung liegen „gebührenrelevante Zeiträume“ vor.

Die Empfehlung der Landesregierung an die beitragsberechtigten Kommunen umfasst den Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für KiTa (inkl. Tagespflege) und OGS-Angebote **für den Monat April 2020** (Erlass der Beitragspflicht).

Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Wege der Dringlichkeit wird seitens des Landes als zulässig aufgezeigt.

Die Kommunalaufsichten werden gebeten, angesichts der besonderen Lage von der Durchsetzung kommunalaufsichtlicher Mittel in sämtlichen haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen, sofern Kommunen von dieser Regelung Gebrauch machen.

Das MHKGB weist zudem darauf hin, dass die Landesregierung rechtzeitig vor Ablauf der Frist des bisher verhängten Betretungsverbot der Einrichtungen am 19.04.2020 eine neue Bewertung der Lage vornehmen wird. Diese Bewertung wird dann auch ggf. Einfluss auf weitere Empfehlungen des Landes zum Umgang mit der Beitragspflicht enthalten.

Hinsichtlich der Übernahme des Ertragsausfalles wurde zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden für den Monat April eine hälftige Kostentragungslast zwischen Land und Kommunen vereinbart. Entsprechende Anträge zur Kompensation der Ausfälle können seitens der Kommunen bis zum 31.10.2020 beim Land gestellt werden.

Die Regelungen stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Landtages!

B. Bewertung für die Situation in Meckenheim:

In der Bewertung der aktuellen Situation in Meckenheim kommt die Verwaltung zu folgendem Schluss:

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 25.03.2020 weicht in zwei Punkten von der Empfehlung des Landes ab:

1. Ausnahme vom Beitragsverzicht für diejenigen Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen
2. Zeitraum der Aussetzung der Beitragserhebung

zu 1: Die Empfehlung der Landesregierung differenziert nicht zwischen den Eltern, die aufgrund des Betretungsverbot keine Betreuungsleistung für ihre Kinder erhalten und denjenigen, die die Betreuungsleistung im Rahmen der Notbetreuung in Anspruch nehmen (können/müssen). Insofern käme ein Beitragsverzicht für den Personenkreis der Notbetreuung grundsätzlich aus politischen, gesellschaftlichen oder/und solidarischen Gründen in Betracht.

Hier kann der Stadtrat in seiner avisierten Sitzung bei der Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung einen klarstellenden Beschluss fassen und – wenn es mehrheitlicher politischer Wille sein sollte – den Personenkreis, der in den Genuss des Beitragsverzichts kommen sollen, erweitern. Aktuell werden 19 Kinder in Einrichtungen und 9 Kinder in der Tagespflege „notbetreut“, wobei davon ausgegangen werden muss, dass regulär - aufgrund von satzungsrechtlichen Befreiungstatbeständen - nicht für alle Kinder Beiträge gezahlt werden.

zu 2: Die Landesempfehlung gibt die (pragmatische) Empfehlung für den Monat April 2020 auf die Beitragserhebung zu verzichten (Zeitraum: 01.04. -30.04.). Die Dringlichkeitsentscheidung der Stadt geht von einem Beitragsverzicht ab dem 16.03.2020 bis zur Wiedereröffnung der Einrichtungen aus. Das Betretungsverbot

ist derzeit befristet bis zum 19.04.2020, so dass es sich nach aktuellem Stand um einen Zeitraum von fünf Wochen handelt.

Rein faktisch geht es demnach um drei Betreuungstage, die aktuell zwischen der Regelungsempfehlung des Landes und dem Regelungsgehalt der Dringlichkeitsentscheidung der Stadt liegen.

Sollten die Einrichtungen nach den Osterferien am 20.04.2020 wieder öffnen, wären die beiden Varianten wirtschaftlich für die Eltern somit nahezu deckungsgleich, da sie einen Monat nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die anteilige oder tageweise Erstattungsregelung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Insofern würde die Verwaltung aus jetziger Sicht empfehlen, jedenfalls die Beiträge für einen Monat zu erstatten und bei einer Öffnung am 20.04.2020 entsprechend der Landesempfehlung zu verfahren.

Bei einer Verlängerung des Betretungsverbotest ist mit einer weiteren Regelungsempfehlung des Landes zu rechnen, die in der Ratssitzung am 22.04.2020 oder zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden könnten.

Die Verwaltung wird in jedem Fall den Erstattungsanspruch gegenüber dem Land geltend machen.

C. Weitere Vorgehensweise

1. Die Verwaltung informiert die Fraktionsvorsitzenden durch Übersendung dieses Vermerkes und der entsprechenden Empfehlung des Landes über die aktuelle Situation.
2. Die Verwaltung beobachtet die weitere Entwicklung hinsichtlich des Betretungsverbotest (Aktuelles Fristende: 19.04.2020) sowie hinsichtlich möglicher Verlängerungsoptionen auch zu möglichen Beitragsverzichten und informiert die Fraktionsvorsitzenden bedarfsabhängig und unverzüglich.
3. Die Verwaltung bereitet die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 25.03.2020 für die geplante Sitzung des Stadtrates am 22.04.2020 vor und formuliert – je nach Lage - einen ggf. abweichenden oder konkretisierenden Beschlussvorschlag für den Stadtrat, der den Fraktionen unverzüglich zugeleitet wird.

gez. Jung